

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

1 Bezeichnung der Datei

„ViCLAS“ (Violent Crime Linkage Analysis System = Analyse-System zur Verknüpfung von Gewaltverbrechen)

Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei

2.1 Rechtsgrundlage

Für die Führung der Datei:

§ 7 Abs. 1 BKAG, § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BKAG,
§ 4 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO

Für die Datenanlieferung durch das BKA:

§ 2 Abs. 1 und 2 BKAG, § 7 Abs. 1 BKAG, § 4 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO,
§ 13 Abs. 3 und 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:

§ 13 Abs. 1 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO

2.2 Zweck der Datei

Die Datei

- dient der Erkennung von Tatzusammenhängen bei Gewaltdelikten
- dient der Täteridentifizierung und der Zusammenführung von Serien im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte und der Tötungsdelikte
- dient der Gewinnung von Präventionsansätzen
- ermöglicht die Kriminalitätsentwicklung in den unter Nr. 2.3 genannten Delikts- und Tatfeldern zu beobachten.

2.3 Die Datei ermöglicht insbesondere die Gewinnung der vorgenannten kriminalistisch/kriminologischen Erkenntnisse durch die Erhebung, Speicherung und Recherchierfähigkeit von Informationen über versuchte oder vollendete Straftaten in den folgenden Deliktsfeldern:

- Straftaten gegen das Leben
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Anwendung oder Androhung von Gewalt
- Vermißtenfälle, bei denen die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten
- verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn ein sexuelles Gewaltmotiv vermutet werden kann und nach Sachlage tatsächliche Anhaltspunkte für eine geplante schwerwiegende Straftat vorliegen.

Persönlich motivierte Straftaten mit familiärer oder partnerschaftlicher Vorbeziehung werden nur beim Vorliegen besonderer Tatumstände erfaßt.

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

3.1 Aufnahme in die Datei finden Daten von

3.1.1 Beschuldigten (§ 8 Abs. 1 und 2 BKAG)

3.1.2 Verdächtigen (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie Täter oder Teilnehmer einer der in Nr. 2.3 genannten Straftaten sind; § 8 Abs. 2 BKAG)

Die Speicherung von personenbezogenen Daten von Beschuldigten oder Verdächtigen ist nur dann vorgesehen, wenn aufgrund kriminologischer oder kriminalistischer Erkenntnis Grund zu der Annahme einer positiven Rückfallprognose besteht (§ 8 Abs. 2 BKAG)

3.1.3 Vermißten (§ 9 Abs. 3 BKAG)

3.1.4 Nicht identifizierten Leichen (§ 9 Abs. 3 BKAG)

3.1.5 Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, daß sie Opfer einer künftigen Straftat werden können, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist (§ 8 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 BKAG). Eine Einwilligung zur Speicherung ist nach § 8 Abs. 4 Satz 3 BKAG grundsätzlich erforderlich; sie ist nicht erforderlich, wenn der verfolgte Zweck gefährdet würde (Satz 4).

3.1.6 Personen, die in die Aufnahme in die Datei eingewilligt haben, z.B. Opfer, Sachbearbeiter. Sollen diese personenbezogenen Daten in andere Dateien übernommen werden, ist das Einverständnis des Betroffenen herbeizuführen.

Die Speicherung von personenbezogenen Opferdaten mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt nur nach ausreichender Belehrung gemäß § 4 Abs. 2 BDSG.

3.2 Erfasst werden auch Altfälle, die

- noch keine zehn Jahre zurückliegen und
- bei denen die Qualität der erhobenen Daten eine qualifizierte Recherche in der Datenbank ermöglicht.

Taten, die zehn Jahre oder länger zurückliegen, können im Ausnahmefall aufgenommen werden, wenn besondere Umstände dies sinnvoll erscheinen lassen. Namentlich sollen Fälle erfaßt werden, bei denen von einer Wiederholungsgefahr auszugehen ist. Die Fristen des § 32 BKAG sind zu beachten.

Die Auswahl der retrograd zu erfassenden Fälle steht im Ermessen der sachbearbeitenden Dienststelle.

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

4 Art der zu speichernden personenbezogenen Daten

Personendaten
Personenbeschreibung
Ereignisdaten/Sachverhalt
Untersuchungsdaten
Institutionsdaten
Objektdaten
Sachdaten
Beziehungsdaten
Spuren
Hinweise (dient z.B. dem Bearbeitungsstand eines Verfahrens; eigene Erkenntnisse)
Verwaltungsdaten

5 Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen

5.1 Personendaten*

Rechtmäßige Personalien/andere Schreibweisen (Alias-Personalien, abweichende Schreibweisen, bekanntgewordene Personalien einer sonst unbekannt Person)

- Familienname/Ehename
- Geburtsname
- Vorname(n)
- Sonstige Namen (z.B. Geschiedenen-/ Verwitweten-/ Alias-/ Ordens-/ Künstler-/ Deck-/ Spitz-/ Genannt- oder früherer Name)
- Geburtsdatum
- Geburtsort/-kreis
- Geburtsland
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit
- Aufenthaltsstatus
- Familienstand
- Akademischer Grad
- Numerische Bezeichnung einer Person
- Kenntnisse/Tätigkeit/Beruf/Funktion
- Erkennungsdienstliche Behandlung (Hinweis, ob ed-Material vorhanden ist oder nicht)
- Lichtbild (Hinweis, ob ein Lichtbild vorhanden ist oder nicht)
- Haft (Hinweis auf aktuelle oder inaktuelle Haft)
- Allgemeiner Lebensstil
- Wohnanschrift
- Telefonnummer
- Aufenthaltsort der letzten 10 Jahre
- weitere Hinweise zur Person, soweit diese im Rahmen der Zweckbestimmung (Nr. 2.2) der Datei und hinsichtlich des betroffenen Personenkreises (Nrn. 3.1 und 3.2) erforderlich sind

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

Bei möglichen Opfern (Nr. 3.1.5) einer künftigen Straftat ist die Speicherung zu beschränken auf die in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BKAG bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt.

5.2 Personenbeschreibung*

- Größe (cm)
- Scheinbares Alter
- Geschlecht (nach dem Eindruck des Beschreibers)
- Äußere Erscheinung
- Besondere körperliche Merkmale
- Körperteil
- Merkmal
- Ausprägung/Motiv
- Tätowierungen
- Mundart
- Fremdsprache
- Stimme/Sprachfehler
- Andere personenbezogene Merkmale
- Persönliche Verhaltensweisen
- Freitextfeld (nur für ergänzende Hinweise/Erläuterungen von genannten Datenfeldern)

5.3 Fall-/Ereignisdaten*

- Art
- Kategorie
- Sachverhalt
- Besonderheiten zum Sachverhalt
- Tatort
- Tatzeit
- Tatörtlichkeit
- Tatmittel
- Tatablauf
- Tatvorbereitung
- Nachtatverhalten
- Absicherungsmaßnahmen
- Kurzdarstellung des Sachverhalts
- Freitextfeld (wie vor)

5.4 Untersuchungsdaten

- Dienststelle
- Ort
- Datum
- Obduktionsprotokoll
- Kriminaltechnische Untersuchungsergebnisse

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

5.5 Institutionsdaten*

- Name der Institution
- Abkürzung des Namens
- Institutionsart
- Erläuterung zur Art der Institution
- Numerische Bezeichnung
- Rechtsform der Institution
- Ort
- Land/Staat
- Freitextfeld (wie vor)

5.6 Objektdaten*

- Art des Objektes
- Erläuterung zur Art des Objektes
- Namen
- Ort/Kreis/Bezirk
- Ortsteil
- Postleitzahl
- Straße
- Hausnummer
- Land/Nationalität
- Freitextfeld (wie vor)

5.7 Sachdaten*

- Art des Gegenstandes
- Erläuterung zur Art des Gegenstandes
- Name/Bezeichnung
- Sonstige Namen
- Kraftfahrzeug/Kraftfahrzeugart
- Typ/Modell
- Hersteller
- Amtliches Kennzeichen
- Versicherungskennzeichen
- Fahrgestellnummer/FIN
- Motornummer
- Nationalitätskennzeichen
- Herstellungsjahr
- Individuelle numerische Bezeichnung
- Herkunftsbezeichnung
- Material
- Farbe
- Maße
- Freitextfeld (wie vor)

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

- 5.8 Beziehungsdaten*
- Beziehungsart
 - Bewertung der Beziehung/Kontaktaufnahme
 - Zeitliche Einordnung der Beziehung
 - Freitextfeld (wie vor)

- 5.9 Spuren*
- Spurenummer
 - Spurenbezeichnung
 - Spurenart
 - Freitextfeld (wie vor)

- 5.10 Hinweise*
- Hinweisart
 - Hinweisbezeichnung
 - Freitextfeld (wie vor)

- 5.11 Verwaltungsdaten
- Lfd.-Nummer
 - Eingangsdatum
 - Eingangsart/Deliktsangabe
 - Aktenzeichen
 - Datum
 - Absender
 - Dienststelle
 - Bearbeitungshinweis
 - Telefonnummer des Sachbearbeiters
 - BK-Blatt-Ausschreibung
 - Anzahl gleichgelagerter Fälle
 - Straftatbezeichnung
 - Freitextfeld (wie vor)

*Zusätzliche individuelle Ordnungsfelder können bei Bedarf hinzugestellt werden (s. ViCLAS Erhebungsbogen).

6 Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

6.1 Die Bundesländer und das Bundeskriminalamt errichten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Fachdienststellen für den Betrieb des ViCLAS-Datenbanksystems. Diese Stellen sammeln, analysieren und speichern die erforderlichen Informationen in der Datei "ViCLAS" aufgrund des ViCLAS-Erhebungsbogens (siehe Anlage).

6.2 Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei
6.3	Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).
7	<u>Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden</u>
7.1	Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die ViCLAS-Dienststellen der Länder und des Bundeskriminalamtes berechtigt. Auf Antrag können weitere Polizeidienststellen des Bundes und der Länder eine Abfrageberechtigung erhalten.
7.2	Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG. Sie findet, soweit es Opferdaten betrifft, grundsätzlich nur in anonymisierter Form an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden statt.
7.3	Ein Abgleich personenbezogener Daten dieser Datei mit anderen Dateien richtet sich nach § 28 BKAG.
7.4	Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.3 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt.
7.5	Dem BKA obliegt der Abgleich von ausländischen Fällen mit dem inländischen Bestand und die Weitergabe von Fällen an/in ausländische ViCLAS-Systeme. Soweit es Opferdaten sind, erfolgt die Übermittlung in anonymisierter Form.
8	<u>Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen</u>
8.1	Die Aussonderungsprüffristen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 Abs. 3 und 4 BKAG.
8.1.1	Nach § 32 Abs. 3 BKAG dürfen die Aussonderungsprüffristen der unter den Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Personen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten.
8.1.2	Personenbezogene Daten der unter der Nr. 3.1.5 genannten Personen können ohne Zustimmung der Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig; sie darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 – 5 BKAG).
aktueller Stand 07.06.2000	Redaktion DS / KI 13
Seite - 7 -	

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „ViCLAS“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

8.1.3 Soweit bei einem Opfer einer Straftat keine Einwilligung zur Datenspeicherung vorliegt, wird auf die Speicherung der Daten verzichtet, die zur Identifizierung des Opfers führen können, z.B.: Familienname/Ehename, Geburtsname(n), Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Kfz und Telefon.

8.2 Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG)

8.3 Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG).

8.4 Sind Daten bei einem Trefferfall aus der Datei „ViCLAS“ in andere Dateien übernommen worden, so richtet sich ihre Behandlung nach den für diese Dateien maßgeblichen Errichtungsanordnungen.

9 Protokollierung

Für Zwecke der Datenschutzkontrolle erfolgt eine automatische Protokollierung von Abrufen aus der Datei gemäß § 11 Abs. 6 BKAG. Protokolliert werden bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle. Die Protokollierung wird getrennt von Bund und Land durchgeführt (s. dazu Nr. 11). Die Aufbewahrungsdauer beträgt 12 Monate (§ 11 Abs. 6 BKAG).

10 Technische und organisatorische Maßnahmen

Das Bundeskriminalamt trifft die in der Anlage zu § 9 BDSG aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Aufnahme eines vollelektronischen Rechnerverbundes (s. Nr. 11). Hierzu kommt die geeignete Kryptierungs- und Verschlüsselungstechnik zum Tragen.

11 Übergangsbestimmungen

Bis zur Aufnahme eines vollelektronischen Rechnerverbundes zwischen Bund und Ländern erfolgt die Übermittlung der Daten - in Anlehnung an die vorläufige Handhabung des § 11 Abs. 4 BKAG (Fahndungsbestand von Deutschen per Diskette an die Auslandsvertretungen) - per Datenträger (Diskettenversand) oder ggf. mit Hilfe eines Modems/E-Mail/X-400. Dieser Datenaustausch erfolgt mindestens einmal im Monat. Hierzu kommt die geeignete Kryptierungs- und Verschlüsselungstechnik zum Tragen.